



Heidelberg Mobil

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Lizenz

für die zeitlich
unbefristete
Softwareüberlassung

Stand: 16.09.2014



Heidelberg Mobil International GmbH

Berliner Straße 41
D-69120 Heidelberg

Phone: +49 (0) 6221 / 4299 – 300

Fax: +49 (0) 6221 / 4299 – 400

E-Mail: info@heidelberg-mobil.com

Web: www.heidelberg-mobil.com



1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Überlassung der im Bestellschein beschriebenen Standard-Software einschließlich des darin enthaltenen Computerprogramms, der darin enthaltenen Informationen (z.B. Grafiken, Bilder, Logos, Animationen, Videos, Töne, Musik, Texte, Formulare, Anwendungen, Datenbanken) – nachfolgend insgesamt: SOFTWARE – und die Einräumung von Lizenzen zur Nutzung der SOFTWARE durch Heidelberg Mobil International GmbH, Berliner Straße 41, D-69120 Heidelberg (im Folgenden: „HDM-I“). an den Kunden.
- 1.2 Der Vertragsschluss erfolgt durch Abgabe einer Bestellung durch den Kunden und Annahme dieser Bestellung durch HDM-I. Bei der Bestellung ist das Bestellformular von HDM-I zu verwenden. HDM-I ist nicht zur Annahme einer Bestellung verpflichtet.
- 1.3 Die Lizenzierung der SOFTWARE erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Bestellung in Verbindung mit diesen Lizenzbedingungen. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

2 Übergabe, Installation und Schulung

- 2.1 Die SOFTWARE wird dem Kunden durch HDM-I in der im Bestellschein vereinbarten Art und Weise übergeben.
- 2.2 HDM-I stellt dem Kunden zusammen mit der SOFTWARE eine Dokumentation nach Maßgabe der Feature List zur Verfügung. Die Dokumentation ist Bestandteil der SOFTWARE.
- 2.3 Leistungen zur Schulung, Implementierung oder Anpassung der SOFTWARE bedürfen des Abschlusses eines separaten schriftlichen Vertrages nach Maßgabe der Servicebedingungen („SOW“), auf dessen Abschluss wechselseitig kein Anspruch besteht.
- 2.4 Wird bei der Bestellung die Installation der SOFTWARE durch HDM-I gegen gesonderte Vergütung vereinbart, gilt Folgendes:

Die SOFTWARE darf nur bei einer Installation durch HDM-I genutzt werden. HDM-I oder ein von HDM-I beauftragter Dritter wird den Kunden bei der Installation der SOFTWARE als zusätzliche Dienstleistung unterstützen. Der Termin für die Installation ist gemeinsam abzustimmen. Der Kunde stellt HDM-I die für die Installation erforderliche Hard- und Softwareumgebung auf eigene Kosten zur Verfügung. Die durch HDM-I erbrachten Installationsleistungen werden nach tatsächlich erbrachtem Aufwand durch den Kunden vergütet. Die Höhe der Installationsgebühr ergibt sich aus dem Bestellschein. Begonnene Tätigkeitsstunden oder Arbeitstage werden anteilmäßig berechnet. Die Installationsgebühr versteht sich zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Installationsgebühr wird gemeinsam mit der Lizenzgebühr abgerechnet.

- 2.5 Der Kunde ist verpflichtet, die SOFTWARE nach Installation und vor der operativen Verwendung

auf ihre Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen.

- 2.6. Soweit HD Mobil umfangreiche Installations- oder Anpassungsleistungen erbringen soll, ist die Erteilung eines Service-Auftrags im Bestellschein nach Maßgabe der AGB Services erforderlich.

3 Lizenzgebühr

- 3.1 Mit Bestellung ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Lizenzgebühr an HDM-I zu zahlen.
- 3.2 Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Funktionsfähigkeit der SOFTWARE beeinträchtigt sein kann, sobald sich der nach der Bestellung und diesen Lizenzbedingungen vereinbarte Nutzungsumfang tatsächlich erhöht. HDM-I ist berechtigt, entsprechende technische Routinen in der SOFTWARE vorzusehen.
- 3.3 Die Lizenzgebühr und sämtliche sonstigen Preise verstehen sich zuzüglich einer etwaig anfallenden Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher oder streitig, ist der Rechnungsbetrag spätestens 14 Tage nach Übergabe der SOFTWARE zur Zahlung fällig.

4 Nutzungsrechte

Die Parteien sind sich einig, dass die SOFTWARE ein geschütztes Computerprogramm im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt. Sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der SOFTWARE verbleiben bei HDM-I, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die in dieser Ziffer 4 enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

- 4.2 HDM-I überträgt dem Kunden aufschiebend bedingt bis zur Zahlung der vollständigen Lizenzgebühr einschließlich der bei Vereinbarung von Installationsdienstleistungen hierfür zusätzlich abgerechneten Installationsgebühr folgende räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte, zeitlich unbeschränkte, inhaltlich nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen unbeschränkte, einfache und übertragbare Nutzungsrechte an der SOFTWARE, soweit dem keine Rechte Dritter – insbesondere gemäß Ziff. 4.7 – entgegenstehen, wobei der Kunde die Rechtseinräumung bereits jetzt annimmt:
 - a) das Recht, die SOFTWARE den in der Feature List genannten Nutzergruppen (z.B. eigene Mitarbeiter, Messebesucher) und der in der Feature List oder dem Bestellschein benannten Nutzeranzahl, der Anzahl von durch Nutzer verwendeter mobiler Endgeräte, an dem in der Feature List oder dem Bestellschein benannten Einsatzort zugänglich zu machen („Recht der Öffentlichen Zugänglichmachung“),
 - b) das Recht, in die Datenbank der SOFTWARE Daten gemäß den Systemanforderungen der SOFTWARE zu speichern und auf Abruf durch die in der Feature List genannten Nutzergruppen (z.B. eigene Mitarbeiter, Messebesucher) zur Darstellung auf mobilen Endgeräten in der in der Feature List oder dem Bestellschein geregelten Anzahl, an



dem in der Feature List oder dem Bestellschein benannten Einsatzort zu vervielfältigen,

- c) das Recht, die SOFTWARE in den in der Feature List ausdrücklich zur Bearbeitung freigegebenen Bereichen an das Corporate Design der in der Feature List oder dem Bestellschein benannten Einsatzorte jeweils anzupassen und insoweit die SOFTWARE zu bearbeiten.

soweit dies jeweils zur Verwendung der SOFTWARE für die in der Feature List oder dem Bestellschein vereinbarten Einsatzzwecke der SOFTWARE an dem hierin vereinbarten Einsatzort erforderlich ist.

- 4.3 Soweit nicht ausdrücklich ein anderer Einsatzzweck in der Feature List oder dem Bestellschein vereinbart ist, gelten folgende Einsatzzwecke:

- a) Erfolgt die Überlassung der SOFTWARE zur Field Force oder Sales Force Automation, besteht der Einsatzzweck in der Steuerung von Service- oder Verkaufs-Kräften.
- b) Erfolgt die Überlassung der SOFTWARE an Messe- oder Kongressgesellschaften oder –veranstalter, also an Kunden, die im eigenen Unternehmen Messen oder Kongresse veranstalten oder ausrichten, besteht der Einsatzzweck in der Verwendung der SOFTWARE als Messe-Guide. In räumlicher Hinsicht ist die Verwendung der SOFTWARE in diesem Fall auf Räume und Grundstücke beschränkt, deren Mieter und unmittelbarer Besitzer oder deren Eigentümer der Kunde ist und die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Die Nutzung für Veranstaltungen in anderen Räumen oder auf anderen Grundstücken oder für Veranstaltungen Dritter ist nicht gestattet.

- 4.4 Der Kunde ist zur Wahrung der übrigen Nutzungsrechte der HDM-I verpflichtet. Er ist insbesondere nicht berechtigt:

- die SOFTWARE zu dekompilem, zurückzuentwickeln (reverse engineering) oder zu disassembeln. Schnittstelleninformationen werden dem Kunden auf Anfordern nur nach Maßgabe des § 69e Urheberrechtsgesetz (UrhG) zur Verfügung gestellt, insbesondere ausschließlich für den Zweck der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Programms;
- die SOFTWARE oder Teile hiervon zu bearbeiten. Dies gilt auch für die Fehlerkorrektur, es sei denn, die Fehlerkorrektur erfolgt auf und nach Anweisung von HDM-I;
- Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu entfernen;
- die SOFTWARE öffentlich zugänglich zu machen;
- Unterlizenzen einzuräumen, die SOFTWARE zu verleihen, zu vermieten oder sonst zu verbreiten. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die von ihm erworbenen Vervielfältigungsstücke der SOFTWARE einschließlich sämtlicher erworbener Lizenzen auf Dauer an Dritte gegen oder ohne Entgelt zu überlassen (zu veräußern oder zu verschenken), vorausgesetzt der Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzbe-

dingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien bei sich vernichten. Eine Veräußerung oder ein Verschenken nur eines Teils der erworbenen Lizenzen oder nur eines Teils der SOFTWARE ist nicht gestattet.

- 4.5 Der Kunde ist berechtigt, die SOFTWARE zu vervielfältigen, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der SOFTWARE nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen im Rahmen des vereinbarten Einsatzzwecks an dem vereinbarten Einsatzort erforderlich ist, z.B. die Installation in die Hardware des Kunden einschließlich an dem vereinbarten Einsatzort betriebener mobiler Endgeräte und das Laden in den jeweiligen Arbeitsspeicher. Außerdem ist der Kunde berechtigt, von den ihm überlassenen Datenträgern jeweils eine Sicherheitskopie zu fertigen. Eine Vervielfältigung für andere Zwecke ist nicht gestattet.

- 4.6 Der Kunde ist berechtigt, die Deep Map™ Plattform, auf der die SOFTWARE basiert, und die zugehörigen Bibliotheken lediglich als Bestandteil der SOFTWARE in ihrer Gesamtheit zu nutzen. Eine getrennte Nutzung ist ausgeschlossen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Deep Map™ Plattform und die zugehörigen Bibliotheken zu bearbeiten, zu dekompilem, zu anderen Zwecken, als dem unmittelbaren bestimmungsgemäßen Betrieb der SOFTWARE zu vervielfältigen oder sonst zu verwerten oder eine Parallelentwicklung auszuführen oder ausführen zu lassen.

- 4.7 Dem Kunden ist bekannt, dass die SOFTWARE unter Verwendung von Open-Source-Software und –Komponenten entwickelt wurden. Eine Zusammenstellung der verwendeten Open-Source-Lizenzen ist in ANLAGE 4.6 beigefügt, die Bestandteil dieser Lizenzbedingungen ist. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber HDM-I, die in der Feature List oder der zugehörigen Anlage unter Bezug genommenen Open-Source-Lizenzbestimmungen zu beachten, und stellt HDM-I von jeder Haftung aufgrund Verstoßes gegen diese Open-Source-Lizenzbestimmungen frei, es sei denn, es fällt dem Kunden, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder den Dritten, denen der Kunde gemäß Ziff. 4.2 die eingeräumten Nutzungsrechte übertragen oder den Zugriff auf die SOFTWARE ermöglicht hat, kein Verschulden zur Last. Auf Anfrage des Kunden stellt HDM-I die vorgenannten Open-Source-Lizenzbestimmungen zur Verfügung.

- 4.8 Die übrigen Regelungen in §§ 69d Absätze 2 und 3, 69e UrhG bleiben unberührt.

- 4.9 Der Kunde erhält nicht den Quellcode der SOFTWARE.

- 4.10 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass HDM-I an geeigneter Stelle als Urheber innerhalb der SOFTWARE namentlich benannt wird (z.B. im Rahmen einer in die SOFTWARE integrierten Darstellung über das Copyright)) und dass an geeigneter Stelle ein Hinweis auf die Deep Map Plattform erfolgt (z. B. „Powered by DeepMap™“).



5 Eigentumsvorbehalt

HDM-I behält sich das Eigentum an den die SOFTWARE enthaltenden und zu übergebenden Datenträgern bis zum Eingang bis zur Zahlung der vollständigen Lizenzgebühr einschließlich der bei Vereinbarung von Installationsdienstleistungen hierfür zusätzlich abgerechneten Installationsgebühr vor.

6 Sachmangelhaftung

Die Sachmangelhaftung von HDM-I bestimmt sich nach der gesetzlichen Sachmangelhaftung im Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

6.2 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Merkmale der SOFTWARE informiert und trägt das Risiko, ob die SOFTWARE seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Die Funktionalität der SOFTWARE richtet sich nach der Beschreibung in der Feature List und den ergänzend hierzu schriftlich getroffenen Vereinbarungen, soweit vorhanden, und im Übrigen nach der Beschaffenheit, die bei Software der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der SOFTWARE erwarten kann. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln von HDM-I sind keine Beschaffenheitsangaben. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn eine zum Zeitpunkt der Erstinstallation vorhandene Funktionalität aufgrund eines Updates, eines neuen Releases oder einer sonstigen Änderung des Betriebssystems oder der System- oder Hardwareumgebung des Kunden nicht mehr oder nicht ordnungsgemäß verfügbar ist. Die in der Feature List dargestellten Funktionalitäten und Beschreibungen stellen keine Garantien dar, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

6.3 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Der Kunde erklärt sich dazu bereit, HDM-I zur Fehleranalyse und Fehlerbehebung einen sicheren und geeigneten Datenfernzugang zu dem System zur Verfügung zu stellen, auf dem die SOFTWARE installiert ist. Der Datenfernzugang hat zumindest den ADSL-Standard zu unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, dass einer seiner im Umgang mit der SOFTWARE erfahrenen Mitarbeiter die Mängelrüge vornimmt, für die Zeit des Datenfernzugriffs am Rechner präsent und telefonisch erreichbar ist. Der Kunde benennt hierzu im Bestellschein einen technischen Ansprechpartner.

6.4 HDM-I ist verpflichtet, ordnungsgemäß gerügte Sachmängel nach ihrer Wahl durch Nachlieferung

oder Nachbesserung zu beseitigen (Nacherfüllung). Die Nachlieferung kann durch Überlassung einer neuen Version der SOFTWARE oder einer Fehlerumgehung erfolgen, soweit dies dem Kunden nicht unzumutbar ist, z.B. soweit der Kunde hierzu keine neuen Systemvoraussetzungen entgeltlich beschaffen muss.

6.5 Beseitigt HDM-I die Fehler nicht innerhalb einer durch den Kunden gesetzten angemessenen Frist oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Kunde berechtigt:

- a) die Lizenzgebühr zu mindern oder von der Bestellung zurückzutreten und
- b) Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe der Ziff. 7 dieser Lizenzbedingungen von HDM-I zu verlangen.

Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn (i) der Fehler trotz zweier Nacherfüllungsversuche durch HDM-I nicht beseitigt wurde, (ii) die Nacherfüllung unmöglich ist, (iii) HDM-I die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder (iv) die Nacherfüllung für den Kunden aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Rücktritt oder die Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung ist bei unerheblichen Fehlern ausgeschlossen.

6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen

- a) soweit der Kunde oder hierzu nicht von HDM-I bevollmächtigte Dritte Änderungen an der SOFTWARE vorgenommen haben, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren oder dass diese Änderungen auf und nach Anweisung von HDM-I vorgenommen wurden;
- b) soweit die SOFTWARE nicht in Übereinstimmung mit der Bestellung in Verbindung mit diesen Lizenzbedingungen und den Systemanforderungen, wie sie in dem Benutzerhandbuch zusammengefasst sind oder dem Kunden vor Vertragsschluss mitgeteilt wurden, verwendet wird, es sei denn, dass dies keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels hat;
- c) wenn die SOFTWARE nicht in einer ordnungsgemäß lizenzierten und gewarteten Systemumgebung verwendet wird, es sei denn, dass dies keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels hat;
- d) für Computerprogramme oder Teile hiervon, die kein Bestandteil der SOFTWARE sind, insbesondere leistet HDM-I keine Gewähr für die Systemumgebung, in der die SOFTWARE verwendet wird;
- e) wenn Updates oder andere durch HDM-I dem Kunden zur Verfügung gestellte Maßnahmen zur Fehlerbehebung oder Aktualisierung nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin be-



reits behoben wurde oder hierdurch nicht aufgetreten wäre, es sei denn, die Installation ist dem Kunden aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen unzumutbar;

- 6.7 Sachmängelansprüche und –rechte verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe gemäß Ziff. 2.1 dieser Lizenzbedingungen. Für Schadensersatzansprüche bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch HDM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen oder für Schadensersatzansprüche bei Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch HDM oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, gelten in Abweichung von dem vorstehenden Satz die gesetzlichen Fristen. Die Regelung in § 377 HGB zur Erfüllung der Prüfungs- und Rügeobliegenheit durch den Kunden bleibt unberührt.
- 6.8 Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung durch HDM-I nicht als ein Mangel einzustufen ist, der der Sachmängelhaftung von HDM-I unterliegt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für die Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von HDM-I zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Umstand, dass es sich um einen Scheinmangel handelt, auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

7 Freiheit von Rechten Dritter

HDM-I gewährleistet, dass die SOFTWARE frei von Rechten Dritter ist, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung gemäß dem Bestellschein in Verbindung mit diesen Lizenzbedingungen entgegenstehen.

- 7.2 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Kunde HDM-I entsprechend Ziff. 6.3 unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und HDM-I sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die SOFTWARE gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 7.3 Soweit solche Rechtsmängel bestehen, ist HDM-I (a) nach ihrer Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der SOFTWARE beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die SOFTWARE in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der SOFTWARE nicht erheblich beeinträchtigt wird,

und (b) verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

- 7.4 Scheitern die Maßnahmen gemäß Ziff. 7.3 binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, hat der Kunde die Rechte gemäß Ziff. 6.5 jedoch mit der Maßgabe, dass es keiner über Ziff. 7.3 hinausgehenden weiteren Fristsetzung durch den Kunden mehr bedarf. Die Regelungen unter Ziff. 6.6 (Gewährleistungsausschlüsse), Ziff. 6.7 (Verjährung und Prüfungs- und Rügeobliegenheit) und Ziff. 6.8 (Scheinmangel) gelten entsprechend.

8 Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen

- 8.1 HDM-I haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von HDM-I für Schäden aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Eine Kardinalpflicht liegt vor, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Kunde regelmäßig auf ihre Einhaltung vertrauen darf. Die Haftung von HDM-I auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen für die einfach fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist ausgeschlossen.
- 8.2 Bei der Feststellung, ob HDM-I ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- 8.3 Der typische und vorhersehbare Schaden im Sinne der Ziff. 8.1 ist der Höhe nach auf den hälftigen Betrag der vereinbarten Lizenzgebühr für jeden einzelnen Schadensfall und für sämtliche Schadensfälle insgesamt auf die doppelte Höhe der Lizenzgebühr beschränkt. Bei der Berechnung der Höhenbegrenzung dürfen nur solche Vermögensschäden berücksichtigt werden, die aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von HDM-I verursacht wurden.
- 8.4 HDM-I weist ausdrücklich darauf hin, dass es dem Kunden selbst obliegt, für eine eigene Datensicherung und die Überprüfung ihres Erfolgs zu sorgen sowie diese Datensicherung wiederum regelmäßig zu sichern und zu überprüfen. HDM-I haftet nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen für den Verlust von Daten und Informationen nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 8.5 HDM-I wird ein Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zugerechnet.



- 8.6 Sämtliche vorstehenden und in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung wegen Vorsatz, aus dem Produkthaftungsgesetz und wegen Garantien bleibt unberührt.
- 8.7 Sämtliche in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen von HDM-I gelten auch zu Gunsten ihrer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter sowie für die Haftung aus unerlaubter Handlung.
- 8.8 Die Regelungen in dieser Ziff. 8 gelten entsprechend für die Haftung von HDM-I auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9. Überlassung von Inhalten und Betrieb der mobilen SOFTWARE

- 9.1 Die SOFTWARE soll nach Maßgabe der Feature List über das World Wide Web oder ein Intranet auf eine Datenbank zugreifen, in der Daten gespeichert sind, insbesondere ortsbasierte Daten (im Folgenden: DATENBANK). Die DATENBANK ist Bestandteil der SOFTWARE.
- 9.2 Der Kunde ist für das ordnungsgemäße und funktionsfähige Einstellen von Daten in die DATENBANK, die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit dieser Daten sowie die Bereithaltung der Daten zum Abruf über das World Wide Web oder Intranet mittels der SOFTWARE selbst verantwortlich, es sei denn, es wird ausdrücklich über den Betrieb nach Maßgabe der Betriebsbedingungen oder über die Ausführung Serviceleistungen nach Maßgabe der Servicebedingungen etwas anderes vereinbart. Für von dem Kunden oder Dritten, die keine Erfüllungsgehilfen von HDM-I sind, gelieferte oder in die Datenbank der SOFTWARE gespeicherte Inhalte und Daten übernimmt HDM-I nicht die inhaltliche Verantwortung

10 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren und diese nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – offenbaren. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch über das Ende der Lizenzdauer hinaus fort. Gesetzliche oder behördlich angeordnete Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

- 10.2 Als vertraulich sind Informationen zu behandeln, (i) die von der informationsgebenden Vertragspartei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder (ii) deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
- 10.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Vertragspartei nachweist, dass sie (i) ihr

vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren, (ii) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder (iii) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass dies aufgrund eines Verstoßes der empfangenden Vertragspartei gegen diese Ziff. 9 erfolgt ist.

- 10.4 Auf Verlangen der anderen Vertragspartei ist jede Partei verpflichtet, von ihren Mitarbeitern unterzeichnete entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtungen schriftlich nachzuweisen.

11. Prüfungs- und Kontrollrechte

Der Kunde ist verpflichtet, HDM-I auf Anfordern Auskunft über den ordnungsgemäßen Umfang der Nutzung der SOFTWARE zu erteilen, insbesondere ob der Kunde qualitativ und quantitativ die SOFTWARE im Rahmen der erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu übersendet der Kunde ein Protokoll über den Umfang der Nutzung (im Folgenden: Protokoll). HDM-I oder ein durch HDM-I beauftragter Dritter, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Erstellung des Protokolls entweder vor Ort bei dem Kunden, oder mittels Datenfernzugriff zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden zu überwachen. HDM-I wird hierbei darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch die Überwachung der Erstellung des Protokolls so wenig wie möglich gestört wird. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle für die Erstellung des Protokolls und deren Überwachung erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Die Regelungen der Ziff. 6.3 zur Mitwirkungspflicht bei Datenfernzugriff gelten entsprechend. Die Kosten der Protokollerstellung trägt der Kunde, wobei HDM-I die eigenen Kosten und die Kosten eines von HDM-I beauftragten Dritten selbst trägt. HDM-I darf die aufgrund des Protokolls erlangten Informationen ausschließlich zur Prüfung der Einhaltung des nach diesen Lizenzbedingungen vereinbarten quantitativen und qualitativen Umfangs der eingeräumten Nutzungsrechte, zur Geltendmachung eigener Rechte sowie zur Verteidigung eigener Nutzungs- und Leistungsschutzrechte verwenden.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Kunde willigt ein, dass er von HDM-I als Referenz öffentlich (z. B. im Internet oder in Informationsmaterial von HDM-I) benannt werden kann. Dem Kunden erwachsen daraus keinerlei weitergehenden Verpflichtungen gegenüber HDM-I oder einem Dritten.
- 12.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen von HDM-I aus diesem Vertrag mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Gegenfor-



derungen im Wege eines Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechts geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

- 12.3 Es ist die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts vereinbart. UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. 4. 1980) findet keine Anwendung.
- 12.4 Die Parteien vereinbaren den Sitz von HDM-I als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. HDM-I ist auch berechtigt, an jedem anderen Gerichtsstand zu klagen.
- 12.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die auch nicht mündlich verzichtet werden kann.
- 12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.